



Merkblatt

Beleuchtung und Reklame im Aussenraum

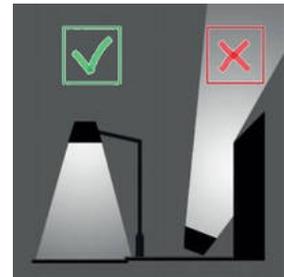
Aussenbeleuchtung richtig planen und einsetzen

Ob privat zur Beleuchtung des Hauseingangs oder zu Gewerbezwecken bei Leuchtreklamen oder Schaufensterbeleuchtungen – eine zweckmässige Beleuchtung vermeidet unnötige Lichtemissionen, spart Energie und schont damit das Portemonnaie.

Check-Liste

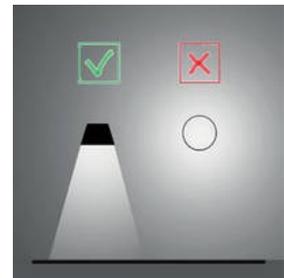
1. Notwendigkeit

Sicherheitsbeleuchtungen enthalten in der Regel automatisch eine Notwendigkeit. Nicht in diese Kategorie fallen z.B. ästhetische Beleuchtungen wie Objektbestrahlungen (wie Häuser, Bäume etc.), Lichtreklamen und dergleichen. Eine Doppelbeleuchtung von Objekten jeglicher Art ist zu vermeiden.



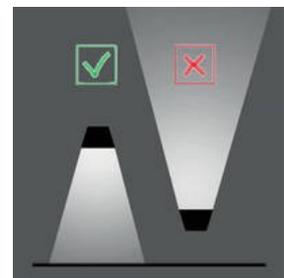
2. Platzierung und Abschirmung

Ist eine Leuchte erforderlich, muss der Eingriff in den Aussenraum minimiert werden. Entscheidend sind die richtige Wahl der Leuchte und deren korrekte Platzierung. Eine gute Lichtlenkung und Abschirmung lenken das Licht dorthin, wo es seinem Zweck dient. Unnötige Lichtemissionen, die in die Umgebung eindringen, sind zu vermeiden. Bei bestehenden Leuchten kann mit dem Anbringen von Blenden eine Verbesserung erzielt werden. In der Nähe von sensiblen Gebieten oder Schutzobjekten ist dies besonders zu beachten.



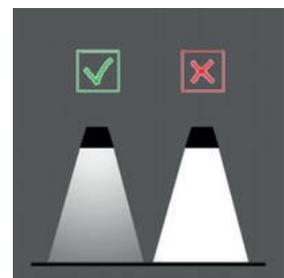
3. Von oben nach unten

Es ist zu vermeiden, dass Lampen horizontal abstrahlen, blenden oder ungenutzt in den Himmel leuchten. Die Grundausrichtung der Lichtstrahlung ist von oben nach unten zu richten. Alle anderen Richtungen sind zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen unerwünscht. Die Strahlrichtung lässt sich auch mit entsprechenden Abschirmungen beeinflussen. Skybeamer und Laserprojektionen sind verboten.



4. Beleuchtungsstärke und Art des Lichts

Beleuchtungsstärken und -dichten, die von Sicherheitsnormen vorgegeben werden, sind zu erfüllen. Diese Vorgaben sind jedoch nicht unnötig zu überschreiten. Alle anderen Beleuchtungsstärken und -dichten sind so gering wie möglich zu halten. Je nach Örtlichkeit ist das richtige Farbspektrum der Beleuchtung von Bedeutung: Für die Tierwelt am verträglichsten ist warmweisses bis gelbliches Licht.



5. Beleuchtungszeiten

Bei Leuchten, welche die ganze Nacht durchbrennen, ist dies zu begründen. Die Störung der allgemeinen Nachtruhe (SIA-Norm 491) zwischen 22 und 6 Uhr muss verhältnismässig sein. Werbung und Fassadenbeleuchtungen sind während der Nachtruhe auszuschalten. Mit gut eingestellten Bewegungsmeldern, Zeitschaltungen und Dimmen kann der Einsatz von Licht bedarfsgerecht gesteuert werden.



6. Energieeffizienz

Es sind möglichst LED-Lampen einzusetzen – sie brauchen weniger Strom und sind langlebiger als Lampen, welche auf älteren Technologien basieren.



Lichtemissionen reduzieren und vermeiden

Das Thema Lichtverschmutzung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das überflüssige, künstliche Licht hat negative Auswirkungen auf Mensch und Natur und ist zudem eine vermeidbare Energieverschwendung. Unnötige Lichtemissionen sind deshalb zu vermeiden und die Beleuchtung nach dem Motto „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ einzusetzen. Dieses Merkblatt zeigt auf, wie Lichtverschmutzung vermieden und Energie sparsam eingesetzt werden kann, ohne dabei die Bedürfnisse nach Sicherheit, Wohlbefinden und Ästhetik zu vernachlässigen.

Rechtliche Grundlagen

Lichtimmissionen sind Einwirkungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01). Zur Vermeidung von lästigen oder schädlichen Einwirkungen sind Lichtemissionen deshalb gemäss Art. 11 Abs. 2 USG vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Auf einer zweiten Stufe wird ferner bei den Immissionen angesetzt: Nach Art. 11 Abs. 3 USG werden Emissionsbegrenzungen verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden. Emissionsbegrenzungen können auch aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) sowie des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922), der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) oder aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig sein. Bezüglich Schutz vor schädlichen Laserstrahlen ist die Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 (SLV, SR 814.49) massgebend.

Beleuchtungen bedürfen einer Bewilligung

Anlagen, welche relevante Lichtimmissionen verursachen, unterstehen einem Bewilligungsverfahren (Reklamen, Beleuchtungsanlagen). Die zuständigen Behörden prüfen im Rahmen der Bewilligungsverfahren die Beleuchtungs-Vorhaben (siehe Checkliste Punkte 1 - 6) und versehen sie mit den erforderlichen Auflagen. Auch für Beleuchtungen, welche keiner Bewilligungspflicht unterstehen, lohnt sich eine Beurteilung nach der vorliegenden Checkliste.

Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, steht Ihnen die Bauabteilung gerne zur Verfügung (Umweltschutz Freienbach Telefon 055 416 92 38, E-Mail umweltschutz@freienbach.ch).

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links

www.bafu.admin.ch

-> Licht

www.sia.ch

-> SIA 491

www.sz.ch/umwelt

-> Licht im Aussenraum

www.darksky.ch

www.vogelwarte.ch/vogel-und-glas.html

Stand: Juli 2017
